

Sie haben kein legales Aufenthaltsrecht in Belgien oder Sie wurden an der Grenze aufgehalten. Sie haben einen Bescheid erhalten, der Ihnen den Aufenthalt oder die Einreise nach Belgien nicht (mehr) erlaubt. In bestimmten Fällen bedeutet dieser Bescheid auch, dass Sie das gesamte Schengen-Hoheitsgebiet verlassen müssen oder dass Sie in dieses Gebiet nicht einreisen dürfen. Sie sind daher verpflichtet, mit den für die tatsächliche Umsetzung dieser Entscheidung zuständigen Stellen **zusammenzuarbeiten**, unabhängig davon, ob Sie freiwillig ausreisen wollen oder zur Rückkehr gezwungen werden. Diese Verpflichtung gilt für **alle Ausländer, die sich unrechtmäßig im Land aufhalten**, unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Mitwirkungspflicht finden Sie in Artikel 74/22 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Abschiebung von Ausländern (siehe Website des Ausländeramtes (AusIA) - <https://dofi.ibz.be/nl/documentation/wetgeving> oder <https://dofi.ibz.be/fr/documentation/legislation> ; es gibt leider noch keine aktuelle vollständige Übersetzung auf Deutsch).

Diese **Mitwirkungspflicht** bedeutet, dass Sie:

- bei Ihrer Identifizierung und der Ihrer mitreisenden Familienangehörigen mitwirken,

indem Sie die erforderlichen Angaben machen, einschließlich Name und Vorname(n), Staatsangehörigkeit(en), Geburtsort und -datum, Herkunftsländer und/oder frühere Aufenthaltsländer, Reisewege, Reisedokumente (z. B. Personalausweis, Reisepass) und biometrische Daten (Passbild, Finger- und Handabdrücke);

- bei der Beschaffung von Reisedokumenten mitwirken, indem Sie sich an die zuständigen Behörden (z.B. Botschaft, Konsulat) wenden;
- dem AusIA die Adresse des tatsächlichen Wohnsitzes und Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) mitteilen;
- zu Terminen mit dem AusIA oder anderen zuständigen Behörden erscheinen;
- auf Auskunftsersuchen vom AusIA antworten;
- für das AusIA erreichbar und verfügbar bleiben;
- Ausweis- und Reisedokumente beim AusIA hinterlegen, wenn Sie dazu aufgefordert werden;
- bei Bedarf medizinische Unterlagen vorlegen und bei medizinischen Untersuchungen mitarbeiten.

In dem Bescheid oder der Einladung steht, wo Sie sich melden müssen oder wie Sie dem AusIA Informationen zur Erfüllung Ihrer Mitwirkungspflicht zur Verfügung stellen können. Je nach Ihrer persönlichen Situation können Ihnen verschiedene Orte oder Kontaktmöglichkeiten vorgeschlagen werden. Möglicherweise werden Sie auch aufgefordert, Ihre Adresse, Kontaktdaten und andere Informationen zum Zeitpunkt der Zustellung Ihrer Entscheidung anzugeben. Möglicherweise werden Sie auch gebeten, diese Informationen einer bestimmten AusIA-Dienststelle zur Verfügung zu stellen. Dies hängt wiederum von Ihrer persönlichen Situation ab.

Wenn keine bestimmte Dienststelle genannt wird, können Sie die Informationen per Einschreiben an die *Allgemeine Direktion des Ausländeramtes, Pachecolaan 44, 1000 Brussel*, senden und auf Ihrem Schreiben das Wort "**Mitwirkungspflicht**" angeben.

Was sind die Konsequenzen, wenn Sie nicht kooperieren?

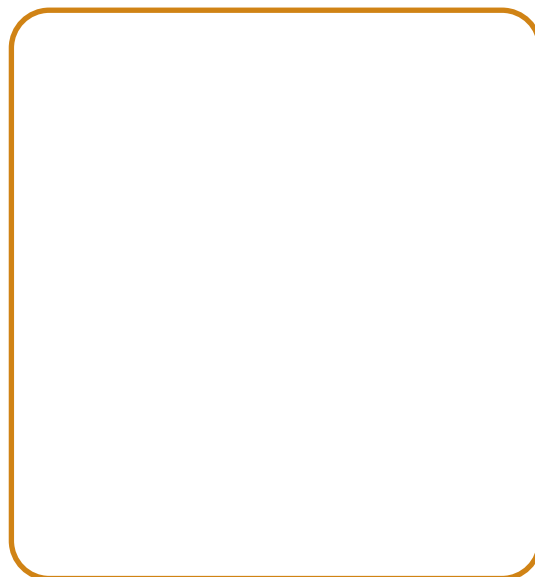
Die Nichtmitwirkung an diesem Verfahren hat Auswirkungen auf die Durchführung und Organisation des Rückkehr-, Abschiebungs-, Überstellungs- oder Zurückschiebungsverfahrens. Es kann:

- eine **Präventivmaßnahme** verhängt werden, sofern Sie in deren Anwendungsbereich fallen

- bei der Einwanderungsbehörde beschlossen werden, Sie in einem Abschiebehafenzentrum (für Erwachsene) oder in einem Wohnheim (für Familien mit minderjährigen Kindern) **festzuhalten**, weil eine Fluchtgefahr besteht und der Verdacht besteht, dass eine weniger einschneidende Maßnahme nicht wirksam verhängt werden kann;
- diese Tatsache für die **Dauer des Einreiseverbots** berücksichtigt werden, sofern ein solches verhängt wird;
- im Rahmen eines Überstellungsverfahrens die **Überstellungsfrist verlängert werden**, weil die Gefahr besteht, dass Sie untergetaucht sind.

Folgende Präventivmaßnahmen können verhängt werden:

- die Vorlage oder Hinterlegung von Ausweis- oder Reisedokumenten bei der zuständigen Behörde;
- die Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten bei den Polizeidienststellen oder beim Ausländeramt zu melden;
- die Festlegung eines verbindlichen Aufenthaltsortes (durch die zuständigen Behörden).



V.H.: Allgemeine Direktion des Ausländeramtes - Pachecolaan 44 - 1000 Brussel



**Sie müssen kooperieren,
wenn Sie eine Entscheidung
erhalten, die Sie zum
Verlassen des Hoheitsgebiets
verpflichtet**